

Leitfaden Kontrolle und Zertifizierung



Regionalfenster

Inhaltsverzeichnis

1 Anforderungen an Zertifizierungsstellen	3
1.1 Zulassungsvoraussetzungen	3
1.2 Anforderungen an Zertifizierungsstellen	3
1.2.1 Der Regionalfenster-Beauftragte	3
1.2.2 Kontrolleure.....	4
1.2.3 Sonstige Regelungen	4
2 Kontrollen	5
2.1 Arten von Kontrollen	5
2.1.1 Erstkontrolle	5
2.1.2 Folgekontrolle.....	5
2.1.3 Stichprobenkontrolle.....	5
2.1.4 Nachkontrolle	6
2.1.5 Abschlusskontrolle	6
2.2 Häufigkeit von Kontrollen.....	7
2.3 Arten von Checklisten.....	7
2.4 Bewertung	8
2.4.1 Bewertungsschema	8
2.4.2 Vorgehen bei Nicht-Erreichen der Mindestpunktzahl und K.o.-Bewertung.....	9
3 Zertifizierung.....	11
3.1 Dokumentation in der Datenbank.....	11
3.2 Zertifizierung nachgemeldeter Rohstoffe / Produkte	11
3.3 Zertifikatslaufzeit.....	11
3.4 Aussetzen der Zertifizierung.....	11
3.5 Wechsel der Zertifizierungsstelle	12
4 Anerkannte Standards und Audits	13
4.1 Anerkannte Standards.....	13
4.2 Anerkannte Audits.....	13
Mitgeltende Dokumente	14

1 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Eine Regionalfenster-Kontrolle und -Zertifizierung darf ausschließlich von Zertifizierungsstellen durchgeführt werden, die von der Regionalfenster Service GmbH zugelassen sind.

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

- Die Zertifizierungsstelle muss einen Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 für die Kontrolle und Zertifizierung von spezifischen Qualitätsattributen im Bereich Lebensmittel erbringen. Die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 gelten gleichermaßen für die Kontrolle und Zertifizierung nach dem Regionalfenster-Standard.
- Die Zertifizierungsstelle muss eine Verfahrensanweisung für die Qualifizierung, Kontrolle und Zertifizierung auf Grundlage der Kriterien und Kontrollanforderungen für die Regionalfensterernutzung vorlegen.
- Die Zertifizierungsstelle muss eine aufwandsbezogene Gebührenordnung für die Kontrolle- und Zertifizierung auf Grundlage der Kriterien und Kontrollanforderungen für die Regionalfensterernutzung vorlegen.
- Die Zertifizierungsstelle muss einen Nachweis über die Qualifikation des Zertifizierungsstellenpersonals auf Grundlage der Kriterien und Kontrollanforderungen für die Regionalfensterernutzung vorlegen.
- Die Zertifizierungsstelle ernennt einen Regionalfenster-Beauftragten. Dieser legt vor der Zulassung der Zertifizierungsstelle eine Prüfung bei der Regionalfenster Service GmbH erfolgreich ab.

Die Beantragung für die Zulassung als Zertifizierungsstelle für das Regionalfenster erfolgt mit dem Formular „Antrag Zertifizierungsstelle“.

1.2 Weitere Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Es liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle sicherzustellen, dass die Regionalfenster-Kontrollen, die anschließende Bewertung (Review) und die Zertifizierungsentscheidung ausschließlich von kompetenten Personen nach dem Vieraugenprinzip durchgeführt wird.

1.2.1 Der Regionalfenster-Beauftragte

Der Regionalfenster-Beauftragte oder eine von diesem benannte Person nimmt verpflichtend an einer jährlichen Regionalfenster-Schulung bei der Regionalfenster Service GmbH teil und legt eine Prüfung ab. Im Fall des Nichtbestehens der Prüfung kann diese maximal zweimal innerhalb von 4 bzw. 8 Wochen wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt eine Sperrung der Zertifizierungsstelle (Aussetzung von Kontrollen) solange, bis ein neuer Regionalfenster-Beauftragter die Prüfung bestanden hat.

Plant eine Zertifizierungsstelle den Regionalfenster-Beauftragten zu wechseln, muss der neue Beauftragte vor dem geplanten Wechsel die Prüfung erfolgreich ablegen.

Der Regionalfenster-Beauftragte ist für die Schulung der am Kontroll- und Zertifizierungsprozess beteiligten Personen verantwortlich. Zu den zu schulenden Kontrolleuren zählen Auditoren, die Regionalfenster-Kontrollen durchführen sowie Auditoren, die Kontrollen nach einem anerkannten Audit mit kombinierter Regionalfenster-Kontrolle durchführen. Die Schulung erfolgt mindestens einmal jährlich sowie bei relevanten Änderungen. Schulungsinhalte und -unterlagen können von der Regionalfenster Service GmbH vorgegeben werden.

1.2.2 Kontrolleure

Kontrolleure müssen zumindest in einem der folgenden Zertifizierungsprogramme tätig sein:

- ein vom Regionalfenster anerkannter Standard oder
- ein anderer produkt- oder stufenübergreifender Standard, bei dem Rückverfolgung zentraler Bestandteil ist (Bio, QS, ein GFSI anerkannter Standard).

Die Zertifizierungsstelle führt für Regionalfenster-Kontrolleure und Kontrolleure, die Kontrollen nach einem anerkannten Audit mit kombinierter Regionalfenster-Kontrolle durchführen, mindestens alle drei Jahre eine begleitete Kontrolle durch (Witness Audit), um deren Kompetenz sicherzustellen. Die Kontrollbegleitung kann bei einem Regionalfenster-Audit, bei einem Audit nach einem anerkannten Standard und bei einem anerkannten Audit mit kombinierter Regionalfenster-Kontrolle erfolgen. Wird die Kontrollbegleitung im Rahmen eines Audits nach einem anerkannten Standard durchgeführt, ist zwingend zu beachten, dass dies lediglich auf einer vom Regionalfenster anerkannten Wertschöpfungsstufe zulässig ist.

1.2.3 Sonstige Regelungen

Jahresbericht

Die Zertifizierungsstellen geben einen jährlichen Bericht nach den durch die Regionalfenster Service GmbH festgelegten Anforderungen über ihre Kontrolltätigkeit an die Regionalfenster Service GmbH. Der Jahresbericht ist bis zum 15.02. des Folgejahres einzureichen.

Umgang mit schwerwiegenden Verstößen

Die Zertifizierungsstellen melden K.o.-Abweichungen und schwerwiegende Verstöße gegen das Regionalfenster-Regelwerk unverzüglich in separater Form der Regionalfenster Service GmbH.

Bei Abweichungen, die die Konformität der Nutzung des Regionalfensters beeinträchtigen, müssen unbeschadet weiterer Sanktionen (z.B. Aussetzung des Zertifikats) in den betroffenen Betrieben und Unternehmen unangekündigte Nachkontrollen der Zertifizierungsstelle bis zur Feststellung der Beseitigung der Abweichungen durchgeführt werden.

Kontrollbegleitungen, Geschäftsstellenaudits

Die Regionalfenster Service GmbH behält sich das Recht vor, Geschäftsstellenaudits durchzuführen und Regionalfenster-Kontrollen zu begleiten, um die Umsetzung der Regionalfenster-Anforderungen zu überprüfen.

2 Kontrollen

2.1 Arten von Kontrollen

2.1.1 Erstkontrolle

Die Erstkontrolle ist die erstmalige Kontrolle eines Unternehmens nach dem Regionalfenster-Standard. Eine Erstkontrolle ist eine vollumfängliche Kontrolle, die vor Ort durchzuführen ist.

Anforderungen, die vor der Zertifizierung nicht umsetzbar sind, sind mit N/A zu bewerten. Das Unternehmen sollte von der Zertifizierungsstelle einen schriftlichen Hinweis zur korrekten Handhabung dieser Anforderungen erhalten. Die Umsetzung ist bei der Folgekontrolle zu überprüfen (Beispiel: Kennzeichnung von Lieferdokumenten).

Bei Anforderungen, die vor der Zertifizierung umsetzbar sind, zum Zeitpunkt der Kontrolle jedoch noch nicht implementiert sind, muss die Umsetzung der Anforderungen gegenüber der Zertifizierungsstelle vor Erstellung des Zertifikats nachgewiesen werden (Beispiel: Zertifikate von Lieferanten).

2.1.2 Folgekontrolle

Die kalenderjährlich durchzuführenden Kontrollen, die auf die Erstkontrolle folgen, sind Folgekontrollen. Eine Folgekontrolle ist eine vollumfängliche Kontrolle, die vor Ort durchzuführen ist.

Wurde in einem Kalenderjahr eine Folgekontrolle nicht durchgeführt, ist die Regionalfenster Service GmbH samt Darlegung der Gründe für das Versäumnis zu informieren. Die versäumte Folgekontrolle, einschließlich der Zertifizierungsentscheidung, ist binnen drei Monaten nachzuholen.

2.1.3 Stichprobenkontrolle

Die bei 10 % der Lizenznehmer durchzuführende zusätzliche Kontrolle ist eine Stichprobenkontrolle. Die Zertifizierungsstelle legt risikobasiert fest, bei welchen Lizenznehmern die zusätzliche Kontrolle erfolgt.

Die Stichprobenkontrolle ist vor Ort durchzuführen. Sie muss nicht den vollständigen Prüfumfang der Erst- oder Folgekontrolle umfassen. Bei einer Stichprobenkontrolle sind in der Regel die in den Checklisten mit „SK“ markierten Prüfpunkte zu prüfen. Ist ein Prüfpunkt nicht anwendbar, ist dies zu erläutern.

Während bei der Erst- und den Folgekontrollen die vom Unternehmen eingerichteten Systeme zur Sicherstellung der Regionalfenster-Anforderungen kontrolliert werden, liegt der Schwerpunkt bei der Stichprobenkontrolle darauf zu prüfen, ob die Systeme in der täglichen Praxis umgesetzt und angewendet werden. Dies ist beispielhaft anhand eines RF-Produkts oder RF-Rohstoffs zu überprüfen, die (wo anwendbar) der aktuellen Produktion entnommen

oder als Rückstellprobe gezogen werden. Die in der Checkliste mit „SK“ markierten Prüfpunkte sind bei einer Stichprobenkontrolle lediglich in Bezug auf das gewählte Produkt / den gewählten Rohstoff zu prüfen. Gab es bei der Erst- bzw. Folgekontrolle Auffälligkeiten, sind die entsprechenden Aspekte im Rahmen der Stichprobenkontrolle mit zu überprüfen.

2.1.4 Nachkontrolle

Eine Nachkontrolle

- kann in Folge einer Rohstoff- / Produktnachmeldung zur Feststellung, ob die Kriterien für den nachgemeldeten Rohstoff / das nachgemeldete Produkt eingehalten werden, durchgeführt werden. Die Zertifizierungsstelle entscheidet in diesem Fall, ob zur Zertifizierung des nachgemeldeten Rohstoffs / Produktes die Durchführung einer Nachkontrolle notwendig ist.
- kann in Folge des Nicht-Bestehens einer Kontrolle aufgrund einer K.o.-Bewertung erfolgen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet in diesem Fall, ob die Durchführung einer Nachkontrolle notwendig ist, oder ob der Nachweis über die Behebung des festgestellten Mangels auf andere Weise erfolgt (s. Kapitel 2.4.2).
- muss in Folge des Nicht-Bestehens einer Kontrolle aufgrund des Nicht-Ereichens der Mindestpunktzahl von 80 Punkten erfolgen (s. Kapitel 2.4.2).

Es liegt im Ermessen der Zertifizierungsstelle, ob eine Nachkontrolle vor Ort oder als Dokumentenaudit erfolgt. Ebenso liegt der Prüfumfang im Ermessen der Zertifizierungsstelle und ist risikoorientiert von dieser festzulegen.

2.1.5 Abschlusskontrolle

Bei Kündigung des Lizenzvertrages mit der Regionalfenster Service GmbH erfolgt im Kalenderjahr der Kündigung noch eine Abschlusskontrolle durch die Zertifizierungsstelle, um die zwischen der letzten Betriebskontrolle und dem Kündigungstermin entstehende Kontrolllücke zu schließen.

Bei Aussetzen der Zertifizierung (s. Kapitel 3.4) erfolgt ebenfalls eine Abschlusskontrolle.

Eine Abschlusskontrolle ist auch dann durchzuführen, wenn im Kalenderjahr schon eine Kontrolle stattgefunden hat. Lediglich wenn seit der Kontrolle, die im gleichen Kalenderjahr stattgefunden hat, nachweislich keine Regionalfenster-Ware gehandelt wurde, liegt die Durchführung der Abschlusskontrolle im Ermessen der Zertifizierungsstelle. Die Zertifizierungsstelle muss sich schriftlich und mit Unterschrift belegen lassen, dass keine Regionalfenster-Ware gehandelt wurde. Wird die Abschlusskontrolle nicht durchgeführt, ist die Regionalfenster Service GmbH hierüber zu informieren.

Die ordentliche Kündigung eines Lizenznehmers bei der Regionalfenster Service GmbH erfolgt zum 31.12. eines Jahres (Lizenznehmer mit Lizenzvertrag) bzw. zum Quartalsende (Lizenznehmer mit Teilnahmeerklärung). Unter der Voraussetzung eines gültigen Zertifikats ist der Lizenznehmer somit berechtigt, bis zum Kündigungstermin 31.12. bzw. Quartalsende Regionalfenster-Ware zu handeln. In diesem Fall ist das Zertifikat spätestens zum 31.12. bzw. Quartalsende zu entziehen und der Zeitpunkt für die Abschlusskontrolle so zu wählen, dass er möglichst nahe am Kündigungstermin 31.12. bzw. Quartalsende liegt. Der Zeitraum

zwischen Abschlusskontrolle und Kündigungstermin sollte nicht größer als drei Monate sein. Handelt das Unternehmen hingegen schon vor dem 31.12. bzw. Quartalsende nicht mehr mit Regionalfenster-Ware, ist die Abschlusskontrolle mit einhergehendem Zertifikatsentzug zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

Ist eine Lohntätigkeit beauftragt, muss auch beim Lohnunternehmen eine Abschlusskontrolle durchgeführt werden. Führt der Lizenznehmer eine GruppENZertifizierung durch, liegt es im Ermessen der Zertifizierungsstelle, zusätzlich auf Erzeugerebene Abschlusskontrollen durchzuführen.

Eine Abschlusskontrolle ist vor Ort durchzuführen. Sie muss nicht den vollständigen Prüfumfang der Erst- oder Folgekontrolle umfassen. Der Prüfumfang ist von der Zertifizierungsstelle risikoorientiert festzulegen. In der Regel sind bei einer Abschlusskontrolle die in den Checklisten mit „AK“ markierten Prüfpunkte zu prüfen. Ist ein Prüfpunkt nicht anwendbar, ist dies zu erläutern.

Bei einer Abschlusskontrolle entfällt die Punkte-Bewertung. Festgestellte Abweichungen sind zu dokumentieren. Die Festlegung von Maßnahmen / Fristen für die festgestellten Abweichungen liegt im Ermessen der Kontrollstelle. Bei Abweichungen jedoch, die Zweifel an der Herkunft der Regionalfenster-Ware zulassen, sind Maßnahmen / Fristen festzulegen.

Sollte bei der Abschlusskontrolle festgestellt werden, dass ein Restbestand an Regionalfenster-Ware vorhanden ist, sind der Restbestand sowie der geplante Vermarktungszeitraum im Bericht zu dokumentieren. Das Unternehmen ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Regionalfenster-Ware nach dem 31.12. bzw. im Falle einer kürzeren Zertifikatslaufzeit ab Laufzeitende nicht mehr gehandelt werden darf. Restbestände an Regionalfenster-Ware sind der Regionalfenster Service GmbH gesondert mitzuteilen.

2.2 Häufigkeit von Kontrollen

Es erfolgt mindestens ein Kontrollbesuch pro Kalenderjahr und Lizenznehmer. Zusätzlich wird bei mindestens 10 % der Lizenznehmer – in der Regel unangekündigt – eine Stichprobenkontrolle durchgeführt. Grundlage für die Zertifizierungsstelle zur Ermittlung der Anzahl der durchzuführenden Stichprobenkontrollen ist die Anzahl der Betriebe mit Regionalfenster-Kontrollvertrag am 01. Januar des betreffenden Jahres nach folgendem Schema:

Anzahl Betriebe	0-4	5-14	15-24	25-34	35-44	45-54	usw.
Anzahl Stichproben	0	1	2	3	4	5	

2.3 Arten von Checklisten

Die Verwendung der von der Regionalfenster Service GmbH vorgegebenen Checklisten ist obligatorisch.

Checkliste Erzeugung

Die Checkliste Erzeugung wird für die Regionalfenster-Kontrolle landwirtschaftlicher Betriebe verwendet. Sie ist auch in solchen Betrieben anzuwenden, in denen neben der Erzeugung des landwirtschaftlichen Produktes dieses auch gewaschen und sortiert wird.

Außerdem ist die Checkliste Erzeugung zu verwenden, wenn im Erzeugerbetrieb ein Abpackungsschritt stattfindet. In diesem Fall ist die zusätzliche Verwendung der Checkliste Verarbeitung / Handel (nicht LEH) nicht erforderlich.

Gleiches gilt für die Kontrolle von Erzeugerbetrieben mit ausgegliederter Vermarktung. Die Kontrolle beider Unternehmen erfolgt anhand der Checkliste Erzeugung. Im Feld „Unternehmensdaten“ sind beide Unternehmen aufzuführen.

Es gibt eine Checkliste für Erzeugung pflanzlicher Erzeugnisse und eine Checkliste für Erzeugung tierischer Erzeugnisse. Sollte ein Betrieb beide Warengruppen erzeugen, müssen beide Checklisten verwendet werden.

Checkliste Verarbeitung / Handel (nicht LEH)

Diese Checkliste wird für die Regionalfenster-Kontrolle von u. a. folgenden Betriebsarten verwendet: Verarbeitungsbetriebe, wie z.B. Mühlen und Schlachthöfe, Eier-Packstellen, Erzeugerorganisationen, Handelsunternehmen (außer LEH).

Checkliste LEH – Handel mit loser Ware

Die Checkliste LEH – Handel mit loser Ware wird für die Regionalfenster-Kontrolle von Gruppensertifizierungen auf der Ebene Lebensmitteleinzelhandel verwendet - für das zentrale Handelshaus (H), die Zentrallager (Z) sowie die Verkaufsstellen (V). Die Kürzel H, Z und V in der ersten Spalte der Checkliste zeigen an, für welche Art Unternehmen die jeweilige Anforderung relevant ist.

Checkliste Cross Check

Die Checkliste Cross Check ist bei Cross Checks anzuwenden, die im Rahmen einer Gruppensertifizierung zwischen dem Lizenznehmer und einem Erzeuger erfolgen.

2.4 Bewertung

2.4.1 Bewertungsschema

Die Bewertung in den Checklisten erfolgt nach folgendem Schema:

Bewertung	Definition	Punkte
A	Vollständig erfüllt	100
B	Nahezu vollständig erfüllt	75
C	Lückenhaft erfüllt	25
D	Nicht erfüllt	0

Berechnungsbeispiel:

In der Checkliste „Erzeugung pflanzliche Erzeugnisse“ gibt es 19 Anforderungen. In einer Kontrolle werden von den 19 Anforderungen 8 als „E“ eingestuft, 11 wurden bewertet (A, B, C, D). Die Bewertung fällt wie folgt aus:

Kategorie Anzahl	A = 7	B = 3	C = 1	D = 0
Punktzahl A/B/C/D	100 Pkt.	75 Pkt.	25 Pkt.	0 Pkt.
Kategorie Anzahl multipliziert mit Punktzahl	700	225	25	0
Summe aller Punkte	950			
Summe aller Punkte dividiert durch Anzahl Kategorien, die nicht mit „E“ bewertet wurden.	Erreichte Punktzahl <u>86</u> von 100 Alle K.o.-Kriterien erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Jede Abweichung (B, C, D) ist zu erläutern.

Für sämtliche C- und D-Abweichungen sind Maßnahmen festzulegen und inklusive Frist zur Umsetzung in der Checkliste zu dokumentieren. Im Falle von B-Abweichungen liegt es im Ermessen der Zertifizierungsstelle, ob Maßnahmen / Fristen festgelegt werden.

Die frist- und sachgerechte Umsetzung der Korrekturmaßnahmen ist durch die Zertifizierungsstelle zu überprüfen und dokumentieren. Bei C- und D-Abweichungen darf erst dann das Zertifikat ausgestellt werden, wenn die Korrekturmaßnahmen umgesetzt wurden.

Erfolgt eine Bewertung mit E = “nicht anwendbar“, ist dies ebenfalls zu erläutern.

2.4.2 Vorgehen bei Nicht-Erreichen der Mindestpunktzahl und K.o.-Bewertung

Nicht-Erreichen der Mindestpunktzahl

Zum Bestehen der Kontrolle und zur Zertifizierung ist eine Mindestpunktzahl von 80 Punkten erforderlich. Erreicht ein Unternehmen die Mindestpunktzahl von 80 Punkten nicht, kann die Zertifizierung nicht erfolgen. Die Zertifizierung kann erst dann erfolgen, wenn eine Nachkontrolle durchgeführt und bestanden wurde. Es liegt im Ermessen der Zertifizierungsstelle, ob die Nachkontrolle vor Ort oder als Dokumentenaudit stattfindet.

Wurde die Mindestpunktzahl bei einer Folgekontrolle nicht erreicht, ist die Nachkontrolle innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Erfolgt die Nachkontrolle nicht binnen vier Wochen oder wird nicht bestanden, ist das Zertifikat zu entziehen.

K.o.-Bewertung

Unabhängig von der Punktzahl führt ein mit „K.o.“ bewertetes Kriterium automatisch zum Nicht-Bestehen der Kontrolle. Ist ein K.o.-Kriterium nicht erfüllt, kann in Abhängigkeit von der Art des nicht erfüllten Kriteriums die Zertifizierung des gesamten Unternehmens oder der betroffenen Rohstoffe / Produkte nicht erfolgen. Die Zertifizierung kann erst dann erfolgen, wenn eine Nachkontrolle durchgeführt und bestanden wurde oder der Nachweis über die Behebung des festgestellten Mangels auf andere Weise erfolgt ist. Wird eine Nachkontrolle durchgeführt, liegt es im Ermessen der Zertifizierungsstelle, ob die Nachkontrolle vor Ort oder als Dokumentenaudit stattfindet.

Erfolgt eine K.o.-Bewertung bei einer Folgekontrolle, ist die Nachkontrolle innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Erfolgt der Nachweis über die Behebung des festgestellten Mangels auf andere Weise, ist dieser Nachweis gleichfalls binnen vier Wochen zu erbringen. Wird die Nachkontrolle nicht innerhalb von vier Wochen durchgeführt oder nicht bestanden bzw. wird o.g. Nachweis nicht binnen vier Wochen erbracht, ist das Zertifikat zu entziehen.

K.o.-Abweichungen und schwerwiegende Verstöße gegen das Regionalfenster-Regelwerk sind der Regionalfenster Service GmbH unverzüglich in separater Form zu melden.

3 Zertifizierung

Die Zertifizierung erfolgt mittels Ausstellung eines Zertifikats.

3.1 Dokumentation in der Datenbank

Die Dokumentation der Zertifizierung erfolgt in der Regionalfenster-Datenbank. Die Zertifizierungsstelle lädt das Zertifikat in die Datenbank hoch und setzt die in der Zertifizierung erfassten Rohstoffe / Produkte auf den Status „zertifiziert“.

Die Zertifizierung und das Hochladen der Kontrollunterlagen [Zertifikat, Checkliste mit Angabe zum Review (Datum, Person), Anlagen] sollen – sofern die Voraussetzungen für die Zertifizierung erfüllt sind – spätestens acht Wochen nach der Kontrolle erfolgen.

3.2 Zertifizierung nachgemeldeter Rohstoffe / Produkte

Werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Rohstoffe / Produkte registriert, liegt es im Ermessen der Zertifizierungsstelle, ob zur Zertifizierung der nachgemeldeten Rohstoffe / Produkte eine Nachkontrolle notwendig ist.

3.3 Zertifikatslaufzeit

Die Zertifikatslaufzeit wird unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.2 festgelegten Kontrollhäufigkeit von der Zertifizierungsstelle festgelegt. Sollte eine Zertifikatslaufzeit gewählt werden, die über das Ende des folgenden Kalenderjahres hinausgeht, ist ergänzend auf dem Zertifikat das Datum der spätestens durchzuführenden nächsten Regelkontrolle aufzuführen.

Zertifizierungsstellen haben in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit zur Verlängerung der Zertifizierung. Die Regionalfenster Service GmbH ist seitens der Zertifizierungsstelle über eine geplante Verlängerung samt Darlegung der Gründe zu informieren. Eine Zertifizierung darf maximal um drei Monate verlängert werden.

3.4 Aussetzen der Zertifizierung

Benötigt ein bei der Regionalfenster Service GmbH registriertes Unternehmen auf unbestimmte Zeit keine Regionalfenster-Zertifizierung, hat das Unternehmen die Möglichkeit des Aussetzens der Zertifizierung. In einem solchen Fall ist eine Abschlusskontrolle durchzuführen und das Zertifikat zu entziehen.

Die Abschlusskontrolle ist wie in Kapitel 2.1.5 dargelegt auch dann durchzuführen, wenn im Kalenderjahr schon eine Kontrolle stattgefunden hat. Lediglich wenn seit der Kontrolle, die im gleichen Kalenderjahr stattgefunden hat, nachweislich keine Regionalfenster-Ware gehandelt wurde, liegt die Durchführung der Abschlusskontrolle im Ermessen der Zertifizierungsstelle. Die Zertifizierungsstelle muss sich schriftlich und mit Unterschrift belegen lassen, dass keine Regionalfenster-Ware gehandelt wurde.

Setzt ein Unternehmen die Zertifizierung aus, informiert die Zertifizierungsstelle die Regionalfenster Service GmbH über den Zertifikatsentzug. Ebenso ist die Regionalfenster Service GmbH darüber zu informieren, wenn keine Abschlusskontrolle durchgeführt wurde.

3.5 Wechsel der Zertifizierungsstelle

Wechselt der Lizenznehmer die Zertifizierungsstelle, ist eine Übertragung der Zertifizierung möglich.

Die hierfür erforderlichen Informationen und Dokumente sind von der ehemaligen an die neu beauftragte Zertifizierungsstelle weiterzuleiten. Die neue Zertifizierungsstelle entscheidet darüber, ob die Zertifizierung übertragen wird und ist im Fall der Übertragung für die Überwachung der Umsetzung etwaiger Auflagen und Korrekturmaßnahmen verantwortlich. Entscheidet sich die neue Zertifizierungsstelle gegen eine Übertragung der Zertifizierung, führt sie binnen acht Wochen nach Schließung des Kontrollvertrages eine Kontrolle durch.

Zwischen dem Lizenznehmer, der ehemaligen und der neu beauftragten Zertifizierungsstelle ist eine Frist zur Verwendung der alten Etiketten bzw. die Angabe der Zertifizierungsstelle im Regionalfenster abzustimmen.

4 Anerkannte Standards und Audits

Die Anerkennung von Standards und Audits dient der Vermeidung von Mehrfachkontrollen.

4.1 Anerkannte Standards

Die Anerkennung von Standards gilt für bestimmte Wertschöpfungsstufen, die für die einzelnen Standards jeweils festgelegt sind. Welche Standards auf welcher Wertschöpfungsstufe anerkannt sind, ist auf der [Regionalfenster-Homepage](#) veröffentlicht.

In der Anerkennung erfasste Rohstoffe / Produkte erfüllen die Herkunftskriterien und Anforderungen an das Kontroll- und Zertifizierungssystem des Regionalfensters. Diese Rohstoffe / Produkte können ohne gesonderte Regionalfenster-Kontrolle für die im anerkannten Standard ausgelobte Region an Regionalfenster-Lizenznehmer geliefert werden.

Anforderungen an die Gleichwertigkeitsprüfung von Standards

Gleichwertige Standards können anerkannt werden, wenn sie den im Regionalfenster-Handbuch definierten Anforderungen an die Regionalfenster-Nutzung sowie den Anforderungen an das Kontroll- und Zertifizierungssystem entsprechen. Es ist eine Rahmenvereinbarung zwischen der Regionalfenster Service GmbH und dem Systemträger zu schließen.

4.2 Anerkannte Audits

Betrieben, die nach den Anforderungen eines anerkannten Systems zertifiziert sind, wird es durch die Anerkennung von Audits mit kombinierter Regionalfenster-Kontrolle ermöglicht, im Rahmen einer Regionalfenster-Gruppenzertifizierung in das Regionalfenster-Konzept zu liefern. [Anerkannte Audits](#) sind auf der Regionalfenster-Homepage angegeben.

Anforderungen an die Gleichwertigkeitsprüfung von Audits

Gleichwertige Audits können anerkannt werden, wenn sie den im Regionalfenster-Handbuch definierten Anforderungen an die Regionalfenster-Nutzung sowie den Anforderungen an das Kontroll- und Zertifizierungssystem entsprechen. Es ist eine Rahmenvereinbarung zwischen der Regionalfenster Service GmbH und dem Systemträger zu schließen.

Mitgeltende Dokumente

Checkliste Geschäftsstellenaudit
Checkliste Kontrollbegleitung
Checkliste LEH - Handel mit loser Ware
Checkliste pflanzliche Erzeugung
Checkliste RF-Cross Check
Checkliste tierische Erzeugung
Checkliste Standardanerkennung
Checkliste Verarbeitung / Handel (ohne LEH)
Leitfaden Checkliste pflanzliche Erzeugung
Leitfaden Checkliste tierische Erzeugung
Leitfaden Checkliste Verarbeitung / Handel (ohne LEH)
Musterzertifikat
Zulassungsantrag für Zertifizierungsstellen